

KARLA SICHELSCHMIDT

Recht aus christlicher
Liebe oder obrigkeitlicher
Gesetzesbefehl?

Jus Ecclesiasticum

49

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 49

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MARTIN DAUR · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH
GERHARD TRÖGER

Recht aus christlicher Liebe
oder
obrigkeitlicher Gesetzesbefehl?

Juristische Untersuchungen
zu den evangelischen Kirchenordnungen
des 16. Jahrhunderts

von

Karla Sichelschmidt



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Sichelschmidt, Karla:

Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl?: Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts / von Karla Sichelschmidt. – Tübingen: Mohr, 1995

(Jus ecclesiasticum; Bd. 49)

ISBN 3-16-146155-X / eISBN 978-3-16-163098-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

NE: Ius ecclesiasticum

© 1995 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Gebr. Buhl in Ettlingen gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinrich Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0449-4393

Sie sollen ihre Predigten »nicht mit hohen ansehnlichen und volke unbekanten wörten und reden, affectate et ambitiose, ostentationis causa führen, sondern mit gemeinen, schlechten und bekanten wörten auf aller einfeltigste, klerligste und deutlichste fürtragen, und darin nicht auf die gelegenheit der fürnehmen gelehrter leute unter ihren zuhörern, sondern auf die einfalt der alberen, simpel leyen, gesindes, und der jungen kinder sehen«

*(aus der lauenburgischen Kirchenordnung
von 1585)*

Meiner Mutter
und dem Andenken
meines Vaters

Vorwort

Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen sind berührt, wenn man sich mit den historischen Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts beschäftigt: die Rechtswissenschaft, die Theologie und die säkulare Geschichtswissenschaft. Wenn auch die historischen Disziplinen vielfache Berührungspunkte haben und sich überschneiden, so hat doch jeder der drei Bereiche spezifische Fragenkreise und Interessenschwerpunkte in Bezug auf die hier untersuchte Zeit erarbeitet. Im Detail können die Methoden und auch die Fragen, die an die Quellen herangetragen werden, variieren.

Mit der hier vorliegenden Arbeit soll die Frage untersucht werden, welche *juristische* Bedeutung und Dimension die Quellen, die uns als »Kirchenordnungen« aus dem 16. Jahrhundert überliefert sind, haben. Es handelt sich also um einen sehr spezifischen Blickwinkel, unter dem die Texte untersucht werden. Diese Betrachtungsweise bringt es mit sich, daß nicht alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Entstehung einer Kirchenordnung und auch nicht die Art und Weise ihrer Wirksamkeit und ihrer Folgen – sei es in der theologischen Dimension oder der territorialgeschichtlichen Bedeutung – Berücksichtigung finden können. Speziellere Untersuchungen zu einzelnen der bearbeiteten Quellen unter diesen Gesichtspunkten sind notwendig und wünschenswert, hätten aber den Rahmen dieses Beitrags gesprengt.

Die Untersuchung beruht auf einer Dissertation, die der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Frühjahr 1991 vorgelegen hat. Literatur konnte bis zum Herbst 1992 berücksichtigt werden. Ihre Entstehung verdankt die Arbeit meinem sehr geschätzten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. Dietrich Pirson, der die Anregung dazu gab und mich in vielfacher Weise unterstützte. Ihm gilt daher mein besonderer Dank. Danken möchte ich ferner meinem Zweitgutachter, Herrn Professor Dr. Peter Landau sowie Herrn Professor Dr. Peter Baumgart aus Würzburg, der mir wertvolle Hinweise gegeben hat. Zu danken habe ich auch Herrn Professor Dr. Martin Heckel und den weiteren Herausgebern, die die Aufnahme in die Reihe »Jus ecclesiasticum« ermöglichten. Beharrliches Drängen, immerwährende Bereitschaft für eine Diskussion über das Thema und tätige Hilfsbereitschaft haben Frau Dr. Susanne Baumgart ausgezeichnet. Johannes Pohlmann hat mir sehr bei technischen Problemen geholfen. Dank dafür!

Widmen möchte ich das Buch meinen Eltern, die mir das Studium ermöglichten und die mir stets Freiraum gaben. Das Leitwort, das ich der Arbeit vorangestellt habe, braucht sich meines Erachtens nicht nur auf eine Predigt zu beziehen, sondern kann auch für die Verständlichkeit und das Resultat wissenschaftlicher Bemühungen gelten.

München, im Juli 1993

Karla Sichelschmidt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------|
| Vorwort | VII |
| Abkürzungsverzeichnis | XIII |
| Einleitung | 1 |
| I. Der Beginn des landesherrlichen Kirchenregiments – Die erste Visitation in Kursachsen | 1 |
| II. Die Quellen | 10 |
| III. Die Fragestellung | 11 |
| IV. Die Forschungssituation | 13 |

1. Teil

Formale Kriterien für Entstehung und Wirkungsbereich kirchlichen Rechts

| | |
|--|----|
| <i>1. Kapitel: Die Bezeichnung der Maßnahmen</i> | 18 |
| I. Akte der Gesetzgebung | 19 |
| II. Rechtsetzende Einzelmaßnahmen | 21 |
| III. Ergebnis | 23 |
| <i>2. Kapitel: Der Erlaß von Kirchenordnungen</i> | 24 |
| A. Der Erlaß von Kirchenordnungen im Territorialstaat | 25 |
| I. Die rechtsetzende Autorität des Landesherrn | 25 |
| II. Die Mitwirkung der Stände | 26 |
| 1. Die Bedeutung der Landstände in der Frühen Neuzeit | 26 |
| 2. Regelungen, die mit Bewilligung der Landstände zustande gekommen sind | 27 |
| a) Die Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach | 27 |
| b) Das Herzogtum Preußen | 28 |
| c) Das Herzogtum Pommern | 30 |
| d) Die Grafschaft Ostfriesland | 30 |
| e) Das Fürstentum Calenberg-Göttingen | 31 |
| f) Zusammenfassung | 31 |
| 3. Sonstige Mitwirkung der Landstände | 32 |
| a) Formale Beteiligung | 32 |
| b) Ständische Initiativen | 33 |

| | |
|---|----|
| 4. Hinweise auf Übergehen der ständischen Interessen | 35 |
| 5. Ergebnis | 37 |
| B. Der Erlaß von Kirchenordnungen in der Stadt | 38 |
| I. Kirchenordnungen aus der Autorität des Rates allein | 41 |
| II. Beteiligung der Gemeinde | 42 |
| III. Beteiligung der Zünfte | 44 |
| IV. Ergebnis | 44 |
| | |
| 3. Kapitel: Verfasser und Berater | 45 |
| I. Formalisierte Hinweise | 46 |
| II. Ausführliche Darstellung des Vorverfahrens | 47 |
| III. Die Autorität des geistlichen Verfassers in den Städten | 47 |
| IV. Ergebnis: Unterschiede hinsichtlich der Verfasserschaft zwischen Ter- ritorium und Stadt | 49 |
| | |
| 4. Kapitel: Die Adressaten der Kirchenordnungen | 51 |
| I. Die Bekanntmachung | 51 |
| II. Die Adressierungen im Gesetzestext | 52 |
| 1. Die Allgemeinheit | 52 |
| 2. Die Adressierung an die Pfarrer | 54 |
| 3. Amtleute | 54 |
| 4. Andere Gruppen | 55 |
| 5. Ergebnis | 56 |
| | |
| 5. Kapitel: Motive, Rechtfertigungen und Grenzen von kirchlichem Recht | 57 |
| I. Gesetzesmotivationen | 58 |
| 1. Motivationen im Bereich des weltlichen Rechts | 58 |
| 2. Das theologische Erlaubtsein der Verrechtlichung | 59 |
| 3. Der Gesichtspunkt der »Einheitlichkeit« | 63 |
| 4. Der Umgang mit dem »Neuen« | 65 |
| 5. Praktische Erwägungen | 68 |
| II. Die Rechtfertigung für die Zuständigkeit des Landesherrn | 69 |
| 1. Theologische Ausgangslage | 69 |
| 2. Die Begründungen in den Quellen | 71 |
| a) Theologische Erwägungen | 71 |
| b) Juristische Argumente und Begründungen | 73 |
| III. Grenzen des kirchlichen Rechts | 77 |
| 1. Grenzen bezüglich der Geltungsdauer | 77 |
| 2. Grenzen bezüglich des Geltungsumfangs | 79 |
| IV. Ergebnis | 79 |

2. Teil

Die inhaltlichen Regelungen der Kirchenordnungen

| | |
|--|-----|
| <i>1. Kapitel: Die Lehre</i> | 83 |
| I. Regelungen bezüglich der Lehre aus der Zeit vor 1530 | 83 |
| II. Lehrfestlegungen nach 1530 | 88 |
| 1. Inhalt und Rechtfertigung des Bekenntnisses | 88 |
| 2. Die Bedeutung des Bekenntnisses für die Rechtsetzung | 90 |
| III. Aus dem Bekenntnis folgende Lehrerläuterungen | 97 |
| <i>2. Kapitel: Sanktionen bei mißbilligtem religionsbezogenen Verhalten</i> .. | 98 |
| I. Problemfelder | 100 |
| II. Die Voraussetzungen für die Kirchenstrafe | 100 |
| III. Das Verfahren bei Anwendung der Kirchenzucht | 103 |
| IV. Rechtscharakter, Begründung und Begrenzung der Kirchenstrafe | 106 |
| <i>3. Kapitel: Die »Zeremonien«</i> | 109 |
| I. Die Sakramente | 111 |
| 1. Die Taufe | 111 |
| 2. Das Abendmahl | 113 |
| II. Liturgische Handlungen, die von der katholischen Kirche als Sakra- mente angesehen werden | 116 |
| 1. Beichte und Absolution | 117 |
| 2. Die Konfirmation | 118 |
| 3. Die Krankenkommunion | 120 |
| 4. Die Ordination | 120 |
| 5. Die Ehe | 123 |
| III. Weitere Kasualien | 127 |
| 1. Beisetzung | 127 |
| 2. Der Besuch bei zum Tode Verurteilten | 129 |
| IV. Der Gottesdienst | 129 |
| 1. Grundsätze für die gottesdienstliche Feier | 131 |
| 2. Die gottesdienstlichen Handlungen im einzelnen | 132 |
| V. Glaube und Aberglaube | 133 |
| VI. Zusammenfassung | 134 |
| <i>4. Kapitel: Die Ämter und Organe der Kirche</i> | 136 |
| I. Das Amt des Pfarrers | 137 |
| 1. Der Pflichtenkreis des Pfarrers | 137 |
| a) Lehre und Predigt | 138 |
| b) Zeremonien und Kasualien | 142 |
| c) Rechte und Pflichten des Pfarrers aus seinem Dienstverhältnis .. | 142 |
| d) Das sittliche Verhalten des Pfarrers | 145 |
| e) Die bürgerlichen Rechte und Pflichten | 146 |

| | |
|---|-----|
| f) Ausbildung und Einstellung der Pfarrer | 148 |
| (1) »Anforderungsprofil« | 148 |
| (2) Die Rechte der Patrone | 149 |
| (3) Das Einstellungsverfahren | 151 |
| (4) Ergebnis | 152 |
| g) Ergebnis | 155 |
| II. Der Superintendent | 156 |
| 1. Aufgaben des Superintendenten im Territorialstaat | 157 |
| a) Visitation | 157 |
| b) Synode | 159 |
| c) Weitere Aufgaben | 160 |
| 2. Die Organisation der Geistlichen in der Stadt | 161 |
| 3. Der Superintendent als Träger der landesherrlichen Kirchenverwaltung | 162 |
| III. Das Konsistorium | 163 |
| 1. Mitglieder des Konsistoriums | 165 |
| 2. Aufgaben des Konsistoriums | 166 |
| a) Lehre und Lebenswandel der Geistlichen | 167 |
| b) Aufsichtspflichten | 167 |
| c) Kirchliches Vermögensrecht | 167 |
| d) Ehegerichtsbarkeit | 168 |
| e) Sittenzucht | 168 |
| 3. Kompetenzabgrenzungen und Entscheidungsmöglichkeiten | 168 |
| a) Rechtsgrundlagen | 168 |
| b) Kompetenzkollisionen | 170 |
| c) Entscheidungsmöglichkeiten | 170 |
| 4. Konsistorium und landesherrliche Gewalt | 171 |
| IV. Die Aufgaben der Laien in der Ortskirche | 173 |
| 1. Kirchliche Bedienstete | 173 |
| 2. Der Kirchenpfleger | 174 |
| a) Das Ortskirchenvermögen | 175 |
| (1) Der »gemeine Kasten« | 176 |
| (2) »Getrennte Haushalte« | 176 |
| b) Aufgaben und Auswahl der Kastenvorsteher | 177 |
| 3. Laienbeteiligung und Gemeindezucht | 178 |
| 4. Hebammen und Nottaufen | 179 |
| V. Zusammenfassung | 180 |
| | |
| Ergebnis und Zusammenfassung | 183 |
| Verzeichnis der benutzten Literatur | 188 |
| I. Quellen | 188 |
| II. Lexika und Handbücher | 189 |
| III. Sekundärliteratur | 190 |
| Personen- und Ortsregister | 199 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|--|
| AC | Apologia Confessionis |
| AÖR | Archiv des Öffentlichen Rechts |
| Bm. | Bistum |
| BSLK | Bekennnisschriften der lutherischen Kirche |
| CA | Confessio Augustana |
| 1. Chr. | 1. Buch der Chronik |
| COD | Conciliorum Oecumenicorum Decreta |
| CR | Corpus Reformatorum |
| Decr. Grat. | Decretum Gratiani |
| Deut. | Deuteronomium |
| dist. | Distinctio |
| Ebm. | Erzbistum |
| EKL | Evangelisches Kirchenlexikon |
| Eph. | Epheserbrief |
| EvStL | Evangelisches Staatslexikon |
| Fsm. | Fürstentum |
| Gal. | Galaterbrief |
| Gft. | Grafschaft |
| HdbStKirchR | Handbuch des Staatskirchenrechts |
| HRG | Handwörterbuch der Rechtsgeschichte |
| Hzt. | Herzogtum |
| Joh. | Johannesevangelium |
| Kol. | Kolossierbrief |
| 1. Kor. | 1. Korintherbrief |
| Lev. | Leviticus |
| Lk. | Lukasevangelium |
| LThK | Lexikon für Theologie und Kirche |
| Matth. | Matthäusevangelium |
| Mk. | Markusevangelium |
| Mkgft. | Markgrafschaft |
| NSdRA | Neue Sammlung der Reichsabschiede |
| Ps. | Psalmen |
| RGG | Die Religion in Geschichte und Gegenwart |
| RT | Reichstag |
| 1. Thess. | 1. Thessalonicherbrief |
| 1. Tim. | 1. Timotheusbrief |
| Tit. | Titusbrief |
| TRE | Theologische Realenzyklopädie |

| | |
|----------|---|
| WA | Martin Luther, Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe) |
| ZbLG | Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte |
| ZHF | Zeitschrift für historische Forschung |
| ZKG | Zeitschrift für Kirchengeschichte |
| ZRG (GA) | Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung |
| ZRG (KA) | Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung |

Einleitung

I. Der Beginn des landesherrlichen Kirchenregiments – Die erste Visitation in Kursachsen

Mit Datum vom 16. Juni 1527 erließ der sächsische Kurfürst Johann eine »Instruction und befelch darauf die visitatores abgefertiget sein.«¹ Darin werden »Hans edler von der planitz ritter, Jeronimus Schurpff doctor, Asmus von Haubitz und Philippus Melanchton« als Visitatoren verordnet, und ihnen wird nach Maßgabe der Instruktion befohlen, die einzelnen Gemeinden des Fürstentums zu besuchen, die örtlichen Verhältnisse zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Diese erste sächsische Visitation wird von Teilen der Literatur als der Beginn des landesherrlichen Kirchenregiments über die neu entstehenden evangelischen Kirchen angesehen.²

Die Visitation an sich war dabei kein grundsätzlich neues Ordnungsinstrument – schon in vorreformatorischer Zeit war es das Bestreben von geistlicher und staatlicher Leitungsgewalt, die Verhältnisse vor Ort durch Inspektionsreisen zu ermitteln. Für die Durchsetzung der reformatorischen Theologie, aber auch für die evangelische Organisation, zunächst der Ortskirchengemeinde und dann der Landeskirche insgesamt, ist die Bedeutung der Visitationen jedoch nicht zu unterschätzen. Der Besuch einer Gemeinde durch prominente Theologen und Juristen wirkte dabei auf zweierlei Weise: einerseits hatten Befragung und Gedankenaustausch während des Besuches Rückwirkungen auf das Leben in der Gemeinde selbst. Die gottesdienstliche Verkündigung und Lehre, aber auch die Ordnung der ortskirchlichen Verhältnisse allgemein empfangen durch den Besuch wesentliche Impulse. Andererseits konnten für die Neuorganisation des Kirchenwesens auf territorialer Ebene wichtige Erkenntnisse durch die Visitationsergebnisse gewonnen werden.

In verschiedener Hinsicht können die Visitationen der Anfangsjahre des

¹ Sehling I/1, 142 ff.

² Holl, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, 373; *Krumwiede*, Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments, 72 f. Zur Bedeutung der Visitationen für die Durchsetzung der Reformation; vgl. a. Schmidt, Art. »Visitation«, RGG VI, Sp. 1411 f.

evangelischen landesherrlichen Kirchenregiments als Basis der später durch Kirchenordnungen vorgenommenen Organisation der geistlichen Angelegenheiten angesehen werden. Die Materien, die im Rahmen einer Visitation untersucht worden waren, sind aufgrund der so gewonnenen Erfahrungen auch Regelungsgegenstände der kirchlichen Rechtsetzung. Eine Verbindung läßt sich auch herstellen zwischen den Visitationskommissionen und den aus ihnen hervorgegangenen Konsistorien. Die Visitatoren wurden oft später zu Mitgliedern des Konsistoriums berufen, so daß sowohl die institutionelle Verbindungslinie wie die personelle Identität eine Verwandtschaft zwischen den Organisationsformen erkennen läßt.

Visitationen waren aber auch die Grundlage für die rechtsetzende Tätigkeit der weltlichen Gewalt. Die Visitatoren selbst durften im lokalen Rahmen vorläufige Regelungen – namens des Landesherrn – treffen, und die Ergebnisse und Erfahrungen der Visitation waren Voraussetzung für das gesetzgeberische Tätigwerden mit größerem Wirkungsbereich. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem ersten obrigkeitlichen Kontrollinstrument für die Kirche, der Visitation und dem späteren diese Materie insgesamt regelnden Gesetzeswerk einer Kirchenordnung.

Die Diskussion, die sich um die erste kursächsische Visitation von 1527 rankt, beabsichtigt daher auch nicht nur die Aufhellung dieser einen historischen Begebenheit, sondern sucht im Grunde insgesamt Erklärungen für die Wurzeln des Dilemmas der obrigkeitlich-staatlich gelenkten evangelischen Kirche.

Die Nähe der evangelischen Kirchen zum Staat, die in dieser ersten Visitation einen ihrer Ursprünge hat, und das Recht in der Kirche überhaupt, mit dessen Existenz die Verrechtlichung von Glaubensdingen befürchtet wird, ist der evangelischen Theologie und auch der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft oft suspekt.³ Gerade mit Blick auf die vierhundertjährige

³ Prägnantester Ausdruck dieser Skepsis ist dabei wohl immer noch *Rudolph Sohm's* These, das Kirchenrecht stehe mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch, *Sohm*, Kirchenrecht, 1; dazu *Martin Heckel*, *Summum Ius*, 85f. *Hundesbagen* hatte schon 1864 in seinen Beiträgen zur Kirchenverfassungsgeschichte (S. 389) konstatiert, der lutherische Protestantismus sei nirgendwo zur Bildung einer »Kirche« gelangt, sondern durch die Vermischung von Kirchlichem und Staatlichem allenfalls zu einem »Kirchentum«.

Brecht, Kirchenordnung und Kirchenzucht, 52, stellt die Frage: »Ist der Protestantismus überhaupt fähig, die Erkenntnis seines Glaubens in einer angemessenen Gestalt der Kirche zu verwirklichen?«

Zur Rechtsqualität des evangelischen Kirchenrechts heute vgl. z. B. *Stein*, Kirchenrecht, 10ff. Vgl. a. *Erler*, Kirchenrecht, 41; *Schwanhäusser*, Gesetzgebungsrecht, 21ff.; unter Bezug auf die Visitation 1527: *Honecker*, Visitation, 342f.

Auf das dem Wesen der Kirche selbst immanente normative Element weist demgegenüber *Pirson*, Universalität und Partikularität, 17, hin: Die Notwendigkeit von Kirchenrecht ergebe sich aus der geschichtlichen Existenz der Kirche in der Welt; das kirchliche Recht unterscheidet

Geschichte der staatlich verwalteten evangelischen Kirchen schwingt in Untersuchungen über den Beginn des »landesherrlichen Kirchenregiments« zuweilen die Frage mit: War das eigentlich so gewollt? Die Kirche als »Staatsanstalt« habe ein »Defizit in der Sozialgestalt« bekommen,⁴ die Möglichkeiten, die in einer synodal-ortskirchlichen Organisation gelegen hätten, seien nicht ausgeschöpft worden.⁵ Es wird nachzuweisen versucht, daß die Entwicklung der staatlichen Rechtsetzung in Kirchendingen von Luther jedenfalls so nicht intendiert gewesen sei.⁶

Daher wurde der Vorgeschichte der Visitation besondere Aufmerksamkeit gewidmet.⁷ Vor allem beschäftigte man sich mit dem Problem, ob diese Visitation aus der landesherrlichen Gewalt heraus denn tatsächlich den Absichten der Reformatoren entsprochen habe. *Karl Holl*, dessen Untersuchung über »Luther und das landesherrliche Kirchenregiment« die Wissenschaft bis heute anregt, verneint diese Frage.⁸ Unter Hinweis auf die von Luther verfaßte Vorrede zum Unterricht der Visitatoren von 1528, der aus den Erfahrungen der Visitation heraus entstanden ist, versucht er nachzuweisen, daß die Visitationsinstruktion, in der der Kurfürst als landesherrliche Obrigkeit einen Rechtsetzungsakt erläßt, nicht mit Luthers Auffassung von der Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem »Staat« zu vereinbaren sei. Vor allem neuere Forschungen haben demgegenüber unter Auswertung der Korrespondenz Luthers aus dieser Zeit darauf hingewiesen, daß es gerade der Reformator selbst war, der den Kurfürsten zur Abhaltung der Visitation

sich nur insofern vom weltlichen, als es einem anderen Telos diene, das erfordere aber kein andersgeartetes Rechtsdenken (aaO., 22); vgl. a. *ders.*, Art. »Kirchenrecht«, in: EKL, Sp. 1164.

⁴ *Schlaich*, Neuordnung, 377f.

⁵ Vgl. z. B. *Brecht*, Luther II, 261: »... Die Neuordnung in Kursachsen erfolgte nach einem aus dem Bischofsamt hergeleiteten Beaufsichtigungssystem von oben und nicht durch eine presbyterial-synodale Repräsentation der Gemeinden.«

⁶ Dies verneint vor allem die ältere Forschung. So beginnt *Riekers* (zuweilen etwas polemisch formulierte) historische Darstellung der Rechtsstellung der evangelischen Kirchen mit den Worten: »Es darf als die herrschende Ansicht bezeichnet werden, daß die geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Stellung der evangelischen Kirche in Deutschland im Widerspruch mit den Anschauungen der Reformatoren über das Verhältnis von Staat und Kirche erfolgt und von Anfang an bis in das 19. Jahrhundert nichts anderes als ein fortgesetzter Abfall von dem Ideal sei, das den Reformatoren, besonders Luthern vorgeschwebt habe.« – und bezieht sich dabei auf die Forschungssituation im 19. Jahrhundert (*Rieker*, Rechtliche Stellung, 1). Zu dieser in der älteren Literatur überwiegenden Auffassung vgl. *Sohm*, Kirchenrecht, 587 Anm. 2.

Grundlegend ist weiterhin der Aufsatz von *Holl*, Luther und das landesherrliche Kirchenregiment, 326ff. (373ff.); vgl. a. *Grundmann*, Art. »Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung«, RGG III, Sp. 1574; *Martin Heckel*, Entwicklung des Staatskirchenrechts, 380f.

⁷ *Rieker*, Rechtliche Stellung, 150ff.; *Trüdinger*, Luthers Gutachten, 68ff.; *Krumwiede*, aaO., 63ff. Vgl. a. *Weber*, ZKG 98 (1987), 309ff.

⁸ AaO., 373ff.; vgl. a. *Wallmann*, Kirchengeschichte, 72f.

drängte.⁹ Besonders unter dem Eindruck der Wittenberger Unruhen (1521/22) und auch des »Bauernkrieges« (1525) hielt Luther die obrigkeitliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse wohl auch für sinnvoll.¹⁰ Der Landesherr hingegen zog die Wittenberger Theologen immer wieder zur Begutachtung heran¹¹ und machte den Unterricht der Visitatoren zur Grundlage der weiteren Rechtssetzung.

Verschiedene Gründe sprachen dafür, die weltliche Obrigkeit mit der Abhaltung der Visitation zu betrauen:

- Kirche und weltliche Gewalt waren faktisch auch vor der Reformation keineswegs zwei voneinander unabhängige Gebilde.

Das gilt für soziale Verbindungen – die fürstlichen Familien stellten nicht nur die weltlichen Machthaber, sondern auch die Inhaber der hohen geistlichen Ämter. Das gilt aber auch für die Wahrnehmung bestimmter Rechte und Aufgaben. Die Territorialfürsten versuchten in vorreformatorischer Zeit der römischen Kurie Privilegien abzutrotzen. Sie waren bestrebt, die Bischofswahlen zu beeinflussen und »Landesbistümer« zu schaffen. Sie waren Patrone oder Kirchenvögte für viele Pfarrstellen und konnten so die Besetzung der Pfarren bestimmen. Landesherrliche und bischöfliche Gewalt arbeiteten aber auch im Bereich der Visitationen zusammen.¹² Die Einflußnahme der weltlichen Territorialgewalt beruhte zwar nicht auf einem einheitlichen obrigkeitlichen Recht, sondern das Verhältnis von Landesherrschaft und kirchlicher Gewalt war gekennzeichnet durch vielfältige und miteinander verflochtene Rechtsbeziehungen, dennoch ist das »landesherrliche Kirchenregiment« nicht eine historische Novität, die nur im Bereich der evangelischen Kirchen Wirkung entfaltet hätte. Vielmehr hat diese Entwicklung ihre Wurzeln in der Zeit vor der Reformation. So trägt *Helmut Rankls* Untersuchung über die

⁹ So aber auch schon *Sohm*, Kirchenrecht, 587 ff.

¹⁰ *Kunst*, Evangelischer Glaube, 191 ff. (193 ff.); *Brecht*, Luther II, 255 ff.; *Bubenheimer* konstatiert, die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments sei nicht erst nach oder abseits von Luthers Denken erfolgt, sondern sei ein »Phänomen der Lutherrezeption selbst« (210); die Wurzel liege nicht bei der Visitation 1527, sondern bereits bei den Wittenberger Unruhen 1521/22.

Auch andernorts war den Theologen an einer kirchlichen Organisation gelegen: vgl. z. B. zur Einflußnahme von Johannes Brenz auf Visitationen in Württemberg: *Brecht*, Kirchenordnung und Kirchenzucht, 21 ff.

¹¹ Zur Gutachtertätigkeit der Wittenberger Universität bezüglich der Errichtung des ersten Konsistoriums: *Rieker*, Rechtliche Stellung, 161 ff.

¹² *Hashagen*, Staat und Kirche, 324 ff.; *Rankl*, Vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment, passim; vgl. hierzu auch *Johannes Heckel*, Cura religionis, 226 m. w. N. und *Liermann*, Kirchenrecht, 142 f.; zum vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment auch *Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte, 489 ff.; *von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 10 f.; *Krumwiede*, aaO., 114.

Kirchenpolitik der bayerischen Herzöge den Titel »Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern«. ¹³

- Der moderne »Staat« war noch nicht bekannt, und auch die Vorstellung einer Trennung von Religionsausübung und weltlich-politischer Tätigkeit war der Zeit fremd. Die Obrigkeit ist vielmehr ein Stand neben anderen. ¹⁴ Für das ausgehende Mittelalter ist charakteristisch die Vielzahl und Verflochtenheit von Rechtsbeziehungen. Der Landesherr ist nicht in dem Maße souverän wie es die spätere Zeit kennt. Er bewegt sich vielmehr in einer Fülle von Rechtsbeziehungen und Abhängigkeiten, deren geschicktes Geltendmachen ihm vielmehr erst die Position verschaffen konnte, der allein bestimmende Faktor für die territoriale Herrschaft zu werden.
 - Den Landesherrn zu einem ordnungspolitischen Tätigwerden zu bewegen, bedeutete in der damaligen Zeit keine Besonderheit. So haben die Landstände Visitationen angeregt oder polizeigesetzliche Maßnahmen gefordert, ¹⁵ und bereits in vorreformatorischer Zeit wandten sich die Pfarrgemeinden, die Mängel in der Seelsorge geltend machen wollten, nicht nur an den Bischof sondern auch an den Landesherrn. ¹⁶
 - Weiter ist die Situation der Gemeinde besonders auf dem Lande, zu bedenken. Die Versorgung mit Geistlichen war unzureichend, da die materielle Ausstattung oft nicht ausreichte oder aber ein Pfarrvikar die Stelle verwaltete, dessen geistliche Qualifikation oftmals mehr als dürftig war (vgl. dazu unten, S. 148 ff.). Die Bauern aber »lernten nichts, wußten nichts, beteten nicht, taten nichts, außer daß sie die religiöse Freiheit mißbrauchten, sie beichteten und kommunizierten nicht.« ¹⁷ Entsprechend qualifizierte evangelische Geistliche standen jedoch nicht unbegrenzt zur Verfügung und erwarteten überdies eine gesicherte Finanzierung, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. ¹⁸
- Auch mußte geklärt werden, was mit den (noch) katholischen Priestern geschehen sollte, die ebenfalls darunter litten, daß die kirchlichen Abgaben oft nicht bezahlt wurden.

- Die Möglichkeit die Zustände zu verbessern, lag auch deshalb bei der

¹³ Vgl. a. die Untersuchung von *Weißbach*, Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation.

¹⁴ Vgl. z. B. *Hintze*, Epochen, 58 f.

¹⁵ In Kursachsen regte unter anderem die Landschaft beim Kurfürsten die Errichtung von Konsistorien an; vgl. *Rieker*, Rechtliche Stellung, 160.

¹⁶ *Rankl*, Vorreformatorisches landesherrliches Kirchenregiment, 266.

¹⁷ So umschreibt *Brecht*, Luther II, 265, die Situation angesichts der kursächsischen Visitation 1528. Zu den praktischen Schwierigkeiten für den Aufbau einer Kirchenverfassung, die an der Gemeinde orientiert war, s. a. *Bornkamm*, Anfänge, 218.

¹⁸ Dies war auch einer der Hauptgesichtspunkte, weshalb Luther den Kurfürsten Johann so dringend um die Vornahme einer Visitation bat, vgl. *Brecht*, Luther II, 256 ff.; *Kunst*, aaO., 192.

weltlichen Gewalt, weil diese über die Verwaltungsorganisation verfügte, um Anordnungen notfalls zwangsweise durchzuführen.¹⁹ Die Autorität des Pfarrers reichte nicht aus, um die Situation zu steuern, man war auf die weltliche Exekutive angewiesen.

- Schließlich stellte auch das Reichsrecht allein auf die landesherrlichen Gewalten ab, die die Befugnis haben sollten, die kirchliche Ordnung in den Territorien zu regeln.²⁰

Während die kursächsische Visitationsinstruktion von 1527²¹ die Befugnis des Landesherrn zur Vornahme der entsprechenden Maßnahmen nicht weiter darstellt oder problematisiert, enthält die Vorrede zum »Unterricht der Visitatoren« von 1528²² eine solche Begründung. Diese Vorrede wurde von Luther auf Ersuchen des Hofes verfaßt.²³ Zunächst weist Luther darauf hin, daß die Visitation ihre Wurzel in den biblischen Schriften des Alten und Neuen Testaments habe. Dieses Besuchsamt sei dann wesentliche Aufgabe des Bischofs geworden; freilich habe der Bischof diese Befugnis zunächst immer weiter delegiert, und zuletzt habe sie völlig brach gelegen. Die Nützlichkeit einer Visitation sei nicht zu bestreiten, aber es stellt sich dann die Kernfrage, wer nun dazu berufen sei. Die für unseren Zusammenhang zentrale Aussage Luthers lautet: Für das bischöfliche Besuchsamt sei »unser keiner« – also von den reformatorischen Theologen niemand – dazu berufen oder habe »gewissen befehl«. »*Da haben wir des gewissen wollen spielen und zur liebe ampt (welchs allen christen gemein und geboten) uns gehalten, und demütiglich mit bitten angelangt, den durchleutigsten (...) herrn Johans, herzog zu Sachsen (...) als den landsfürsten und unser gewisse weltliche oberkeit, von gott verordnet, das s.k.f.g. aus christlicher liebe (denn sie nach weltlicher oberkeit nicht schuldig sind) und umb gotts willen, dem evangelio zu gut, und den elenden christen in s.k.f.g. landen, zu nutz und heil, gnediglich wolten etliche tüchtige personen zu solchem ampt fordern und*

¹⁹ Zur landesherrlichen Verwaltungshoheit und Polizeigewalt: *Rieker*, Rechtliche Stellung, 35 f.

²⁰ Den Anfang der dilatorischen Regelungen auf der Ebene des Reiches bildete der Abschied des Reichstags zu Speyer 1526: »*Demnach haben wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände, und derselben Botschaften, uns jetzo allhie auf diesen Reichs-Tag, einmütiglich verglichen und vereiniget, müller Zeit des Concilii, oder aber National-Versammlung, nichts desto weniger mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Maj. auf den Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, ausgangen, belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solchs gegen Gott und Käys. Maj. hoffet und vertrauet zu verantworten.*« (zitiert nach Lünig, Band II, 464). Durch diesen Beschluß wurde der Vollzug des Wormser Edikts in das Ermessen der Reichsstände gestellt. Von den evangelischen Ständen wurde das so interpretiert, daß sie zur Regelung des Kirchenwesens berechtigt seien.

²¹ Vgl. *Sehling I/1*, 142 ff.

²² *Sehling I/1*, 149 ff.

²³ Zur Entstehungsgeschichte des »Unterrichts«: *Kunst*, aaO., 200 f.

ordnen . . . «²⁴ Luther erläutert dann, daß die Ergebnisse der Visitation nun im »Unterricht« zusammengefaßt seien. Für unsere Fragestellung relevant ist dann in diesem Zusammenhang die Bemerkung: »Und wie wol wir solchs nicht als strenge gebot konnen lassen ausgehen, auf das wir nicht neue bepstliche decretales aufwerfen, sondern als eine historien oder geschicht, dazu als ein zeugnis und bekendnis unsers glaubens . . .« so hoffen die Reformatoren doch, daß die Pfarrer sich einmütig und gleich danach verhalten und sich nach »der liebe art« der Visitation unterwerfen. Falls sich jemand jedoch mutwillig dagegen sperren sollte und eigenmächtig etwas Neues anfangen wollte, wird die Hilfe des Kurfürsten wieder beansprucht. »Denn ob wol s. k. f. g. zu leren und geistlich zu regirn nicht befolhen ist, so sind sie doch schuldig, als weltliche oberkeit, darob zu halten, das nicht zwitracht, rotten und aufrhur sich unter den unternanen erheben.«²⁵

In jüngerer Zeit ist von der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft viel Mühe darauf verwandt worden, ein Bild von den Rechtsvorstellungen Martin Luthers zu zeichnen.²⁶ Das Spektrum der Meinungen reicht dabei von einer komplexen Theorie, die auf der Zwei-Reiche-Lehre aufbaut, bis zu der Ansicht, Luther habe überhaupt nicht juristisch gedacht.

Auf den ersten Blick mag auch die gerade zitierte Stelle für den juristisch Denkenden inkonsequent erscheinen: Einerseits, heißt es dort, sei der Kurfürst nicht verpflichtet, die Aufgabe der Visitation zu übernehmen, und die Ordnung, die von den Visitatoren geschaffen wurde, solle nicht als strenges

²⁴ Selhing I/1, 150f.

²⁵ Zur Auslegung dieser Gedankengänge *Sohm*, Kirchenrecht, 586ff., insb. 591ff.; vgl. a. *Mau*, Glauben und Recht, ZRG (KA), 70 (1984), 170–195.

²⁶ Grundlegend für die Interpretation der Rechtsvorstellungen Luthers sind die Untersuchungen von *Johannes Heckel*: Kirche und Kirchenrecht nach der Zwei-Reiche-Lehre, *Initia iuris ecclesiastici protestantium* und *Lex Charitatis*. Doch sind Heckels Auffassungen nicht unwidersprochen geblieben. *Liermann* etwa gab einer seiner Schriften den Titel »Der unjuristische Luther« und konstatiert an anderer Stelle, es sei ein vergebliches Bemühen, aus Luthers Werken ein irgendwie geartetes rechtsphilosophisches System herauszuholen (Geschichte des Naturrechts, 296); vgl. zu der Diskussion auch *Grundmann*, Kirche und Staat nach der Zwei-Reiche-Lehre Luthers.

Die Bewertung von Luthers mangelndem Organisationstalent in der älteren Forschung beschreibt *Rieker*, Rechtliche Stellung, 6, polemisch mit dem Eindruck, »die Vorsehung hätte sich für die Durchführung der Reformation kein ungeschickteres Werkzeug erwählen können als diesen Mann.« Zu dem Ergebnis, daß Luther sich im Hinblick auf organisatorische Fragen eher zurückhielt und ihm die juristische Ordnung des kirchlichen Lebens fremd war, kommt auch *Trüdinger* nach einer Auswertung der Briefe und Gutachten für weltliche Obrigkeiten, 140f.

Als Hinweis auf Luthers Distanz zum Recht dient als spektakuläres Beispiel vor allem die Verbrennung der Bücher des kanonischen Rechts, *Schäfer*, Geltung des kanonischen Rechts, 169ff.; *Ernst Wolf*, Ordnung der Kirche, 348; *Erler*, Kirchenrecht, 37; *Kroeschell*, Rechtsgeschichte, 10ff.; zu den Wirkungen des kanonischen Rechts bei den Reformatoren demgegenüber aber grundlegend: *Mawer*, Reste des kanonischen Rechts, ZRG (KA) 51 (1965), 190ff.

Gebot aufgefaßt werden. Andererseits wird der Kurfürst aber gerade in seiner Eigenschaft als landesherrliche Obrigkeit angesprochen und denjenigen, die mutwillig die kirchliche Ordnung nicht annehmen wollen, werden Sanktionen angedroht, zu denen wiederum die kurfürstliche Exekutive berufen ist.

Einer sinnvollen Interpretation ist die Stelle aber nur zugänglich, wenn man nicht allein auf die Rechtsfolge (darf der Landesherr einschreiten und Zwangsmaßnahmen ergreifen oder nicht?) abstellt, sondern fragt, in welchem inhaltlichen Zusammenhang Luther die unterschiedlichen Konsequenzen vorsieht. Es sollen keine strengen Gebote ausgehen und keine neuen Dekretalien geschaffen werden, heißt es, sondern es handele sich um eine Geschichte vom Zeugnis und Bekenntnis des Glaubens. In diesem Zusammenhang soll der Pfarrer den Unterricht aus christlicher Liebe heraus begreifen. Wesentlich ist, daß der Reformator in diesem Zusammenhang das Zeugnis und Bekenntnis herausstellt. Die evangelische Glaubenswahrheit läßt sich nicht durch eine Zwangsordnung befehlen. Das Bekenntnis wirkt und ist Wahrheit durch den Glauben. Diese Wahrheit läßt sich aber nicht durch eine irgendwie geartete menschliche Rechtsordnung oktroyieren, sondern sie kann dem Menschen nur aus dem christlichen Liebesgebot nahegebracht werden.

Die kurfürstliche Exekutive, die Zwangsordnung des Rechts, wird demgegenüber von Luther im Zusammenhang mit Zwietracht und Aufruhr gefordert. Der Fürst hat die Aufgabe für Frieden in seinem Territorium zu sorgen. Wenn es zu Gewalttätigkeiten und Unruhen kommt, soll er dafür sorgen, daß wieder Ruhe einkehrt. Auch und gerade religiös motivierte Spannungen können dazu führen, daß das Land mit Auseinandersetzungen überzogen wird. In einem solchen Fall wünscht Luther das Eingreifen der Obrigkeit, ohne Rücksicht auf die Motivation der Unruhestifter. Damit wird aber nicht eigentlich eine neue geistlich begründete Kompetenz der weltlichen Macht etabliert sondern vielmehr eine Aufgabe umschrieben, die den Territorialherren ohnehin oblag.

Luthers Distinktion ist also stimmig: Sie fordert, daß die theologischen Grundlagen unangetastet bleiben; das Bekenntnis, die Glaubenswahrheit, ist mit den Mitteln des Rechts nicht zu fassen. Falls der Frieden im Territorium jedoch bedroht ist, so hat der Landesherr die Verpflichtung zum Einschreiten, unabhängig davon ob die Unruhen ursprünglich religiös motiviert sind oder nicht.

Der Landesherr darf der Sache des Evangeliums seine exekutiven Möglichkeiten zur Verfügung stellen.²⁷ Er darf (und kann) aber nicht auf die theolo-

²⁷ Zu dieser Interpretation der Vorrede vgl. a. *Rieker*, Rechtliche Stellung, 155ff.: Es wird

gischen Grundlagen Einfluß nehmen. Die Visitation und die rechtliche Ordnung der Kirche bedarf einer Autorität, die sie veranlaßt. Die landesherrliche Organisation hatte ja unter anderem die Reisemöglichkeiten und Unterbringung der Visitatoren, Unterstützung durch den Amtmann vor Ort und eine gewisse obrigkeitliche Autorität zu gewährleisten, damit die sich ergebenden Mängel wirksam abgestellt werden konnten.²⁸ Dabei soll die Rechtsetzung grundsätzlich aber nicht befolgt werden, weil eine Zwangsordnung dahinter steht, sondern weil die Regelungen inhaltlich sinnvoll sind. Maßgeblich ist also nicht der formale Aspekt der Rechtsetzung, die Autorität des Gesetzgebers, sondern der Anspruch auf materielle Richtigkeit der Regelungen.

Die Unterscheidung der verschiedenen gedanklichen (und rechtlichen) Ebenen zwischen der Glaubenswahrheit des Bekenntnisses, der innerkirchlichen Organisation und der staatskirchenrechtlichen Ordnung prägt das evangelische Kirchenrecht noch heute.²⁹

Das Bekenntnis ist als Glaubenswahrheit unantastbar und vom Recht nicht berührt. Andererseits aber kann ein Auseinanderdriften verschiedener theologischer Richtungen die Basis für Unruhe legen. Es müssen Verfahren erdacht werden, wie man dies vermeiden und steuern kann.

Die Organisation der Kirche und die Gestaltung der Zeremonien sind nicht in allen Einzelheiten von Schrift und Bekenntnis festgelegt – es herrscht Freiheit, wie man sie gestalten darf. Aus praktischen Erwägungen bietet sich jedoch eine einheitliche Regelung an. Gerade weil hier jedoch die evangelische Freiheit herrscht, ist es schwierig, einer Gottesdienstordnung normativen Charakter zu verleihen. Denn damit würde man ja dem Freiheitsgrundsatz widersprechen.

unterschieden zwischen der geistlichen Leitungsgewalt, die der weltlichen Obrigkeit nicht zusteht, und der äußeren Leitungsgewalt, die vom Landesherrn wahrgenommen werden kann.

²⁸ So mußten die Amtleute vom Kommen der Visitatoren unterrichtet werden, damit diese die entsprechenden Auskünfte erhielten und die Erfüllung ihrer Inspektion durch die Unterstützung der lokalen Obrigkeit gewährleistet war, vgl. z. B. Sehling I/1, 174f. (Ernestinisches Sachsen 1528). Vorladungen von einzelnen Personen mußten durch die obrigkeitliche Autorität gedeckt sein, aber auch die von den Visitatoren getroffenen Regelungen beruhten auf einer Delegation landesherrlicher Befugnisse; vgl. die Visitationsinstruktionen Sehling I/1, 257 (Albertinisches Sachsen 1539); 305 (Albertinisches Sachsen 1555); I/2, 326f. (Gft. Henneberg 1556); I/2, 560 (Fsm. Anhalt 1561). Außerdem müssen Transportmöglichkeiten, Verpflegung und Logis der Visitatoren während der Reise sichergestellt werden.

²⁹ Zu den Ursprüngen und Grundfragen, denen das evangelische Kirchenrecht begegnet, vgl. *Johannes Heckel*, *Initia iuris ecclesiastici*. Für die Untersuchung der Kirchenordnungen wesentliches Ergebnis dieser Schrift ist, daß das menschliche Kirchenrecht als ein Recht eigener Art aufzufassen sei, es kenne an sich nicht den obrigkeitlichen Gesetzesbefehl; denn Zweck des »autonomen Kirchenrechts« sei der Fortschritt des Menschen im Glauben, 174ff. Und das juristische Kernproblem lautet: »Im Gegensatz zum kanonischen Recht gibt es keine irdische Instanz, die mit verbindlicher Kraft bestimmen dürfte, auf wessen Seite das wahre Verständnis für das den geistlichen Aufgaben der Kirche nützliche Kirchenrecht liegt.«, 185.

Schließlich gibt es auch Materien, die dem weltlichen Recht verwandt sind: So muß etwa die Versorgung der Geistlichen sichergestellt sein.

Diese Grundproblematik – die Stellung des Rechts im Bereich der evangelischen Kirchen – liegt auch als Frage dieser Arbeit zugrunde: Sie hat – im weitesten Sinne – zum Gegenstand die Untersuchung des Selbstverständnisses von evangelischem Kirchenrecht im 16. Jahrhundert. Dabei markieren die im Titel der Untersuchung genannten Alternativen von dem »Recht aus christlicher Liebe« und dem »obrigkeitlichen Gesetzesbefehl« die Pole, zwischen denen sich die Ordnung der Kirche etablieren kann.

II. Die Quellen

Untersuchungsgegenstand sind die »evangelischen Kirchenordnungen« des 16. Jahrhunderts, die zum größten Teil in den gleichnamigen Quellensammlungen Richters und Sehlings enthalten sind. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Rechtsetzungsmaßnahmen, die von der landesherrlichen oder städtischen Obrigkeit zur Regelung des Kirchenwesens erlassen wurden. Dabei werden nicht nur die größeren Gesetzgebungswerke berücksichtigt sondern auch Einzelanordnungen.

Zeitlich reichen die Quellen von der Mitte der zwanziger Jahre des Jahrhunderts bis zu dessen Ende, sie umfassen also den Zeitraum von den bauerlichen Erhebungen 1525 und dem Speyerer Reichstag von 1526, der reichsrechtlich die kirchlichen Maßnahmen der Landesherren erstmals legitimierte bzw. duldete, bis zur vollständigen Ausbildung der landesherrlich organisierten Kirchen unter der Geltung des Augsburger Religionsfriedens (1555). Diese Kappung des untersuchten Zeitraums an der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert rechtfertigt sich dadurch, daß sich spätere Regelungen nicht zum Vergleich heranziehen lassen.

Räumlich wird eine Vielzahl von evangelischen Territorien berücksichtigt: Sowohl die Flächenstaaten wie die Städte, bedeutende Herrschaften und kleine Gebiete, sowohl reichsunmittelbare wie auch landständische. Allerdings ist die als Quellensammlung besonders wertvolle und umfassende von Sehling begonnene Edition der Kirchenordnungen leider noch nicht zum Abschluß gekommen. Besonders das Rheinland³⁰ wurde noch nicht erfaßt, so daß einige reformierte Kirchenordnungen nicht berücksichtigt werden konnten. Der Arbeit liegen daher in erster Linie lutherische Ordnungen zugrunde.

Die Fülle von Quellen aus einem Zeitraum von fast achtzig Jahren hat den

³⁰ Vgl. dazu aber *Stein*, Kräfte und Gestalten, passim.

Personen- und Ortsregister

Normal gedruckte Seitenzahlen verweisen auf den Text, kursiv gesetzte auf Fußnoten.

- Aepinus, Johannes* 48
Albrecht von Hohenzollern, Herzog von Preußen 28f.
Amberg (Stadt) 76
Ambrosius 106, 164
Anhalt (Fürstentum) 9, 33, 74, 140, 146
Anklam 30
Aschersleben 49
Augustinus 96, 101, 106, 128, 156, 164
Augsburg 40, 77, 86, 151
- Basel 178
Baden (Markgrafschaft) 73, 75
Brandenburg (Mark) 53, 54, 55, 66, 67, 72, 77, 78, 125, 139, 143, 144, 147, 148, 151, 152, 157, 158, 163, 168, 169, 171, 178
Brandenburg-Ansbach-Kulmbach (Markgrafschaft) 21, 22, 27ff., 55, 62, 63, 67, 68, 73f., 74, 87, 94, 98, 116, 133, 139, 140, 147, 159, 165, 166f., 168
Braunschweig (Stadt) 42, 47, 48, 49, 79, 139, 151, 180
Braunschweig-Lüneburg (Fürstentum) 22, 66, 85, 86, 95, 112, 116, 117, 125, 131, 134, 139, 143, 145, 180
Braunschweig-Wolfenbüttel (Fürstentum) 22, 53, 63, 65, 71, 89, 92, 94, 98, 112ff., 117, 118f., 131, 133, 143, 144, 146f., 150, 151, 152, 154, 157, 158, 166f., 180
Bremen (Erzstift) 23
Brenz, Johannes 4, 109
Breslau 40
Bugenhagen, Johannes 19, 30, 42f., 48, 87, 92, 112, 131
Bucer, Martin 119, 122, 178
Buxtehude 48, 67, 124
- Calenberg-Göttingen (Fürstentum) 27, 31, 37, 61, 64, 67, 71, 72, 77, 98, 117, 119, 128, 130, 133, 141, 145, 146, 151, 152, 160
Calvin, Johannes 154, 178
- Castell (Grafschaft) 94
Celle 35
Christoph, Herzog von Württemberg 37
Corvin, Anton 48, 92, 141, 160
Creutziger, Caspar 19
Danzig 41, 173
- Dietrich, Veit* 113
Donauwörth 41
- Elisabeth, Herzogin von Calenberg-Göttingen* 31
Emden 144
Erfurt 44
Erich I., Herzog von Calenberg-Göttingen 31
Erich II., Herzog von Calenberg-Göttingen 31
Ernst, Herzog von Lüneburg 35
- Frankfurt/Oder (Universität) 151
Freiberg 94
Freiburg/Breisgau 46
- Georg, Markgraf von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach* 28
Georg Ernst, Graf von Henneberg 77
Göttingen 31, 42, 44, 106, 114
Greifswald 30
Grubenhagen (Fürstentum) 21, 22, 72, 100, 104f., 133, 173, 180
- Hamburg 40, 48, 79, 179, 180
Hameln 31
Hannover 31, 42, 48, 74, 128, 131, 158
Haubitz, Asmus 1
Henneberg (Grafschaft) 9, 77, 78, 112, 121, 128, 134, 143, 165
Hessen (Landgrafschaft) 21, 33, 52, 54, 59, 63f., 65, 68, 75, 90, 94, 104, 114, 116, 117, 118, 119, 122, 123, 124, 131, 132, 143, 145, 148, 150f., 154, 158, 159, 160, 162, 166, 178f.

- Hildesheim
 – Stadt 50, 140, 143, 180
 – Stift 72, 139
 Hohenlohe (Grafschaft) 22, 51, 52, 53, 54, 65, 66, 68, 72, 86, 98, 101, 107, 111, 116, 113, 124, 131, 132, 133, 134, 139, 140, 158, 159, 167, 180
 Hoya (Grafschaft) 32, 51, 59, 89, 119, 144, 168
 Jever (Herrschaft) 67, 120
Joachim II., Markgraf von Brandenburg 84
Johann, Kurfürst von Sachsen 1
Johann III., Herzog von Jülich-Berg 85
Johann Casimir, Kurfürst von der Pfalz, 140
Julius, Herzog von Braunschweig und Lüneburg 52
Kasimir, Markgraf von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach 28, 85
 Kleve-Mark 34
 Kolberg 30
 Königsberg 29, 42, 177, 178
 Kurland (Herzogtum) 89, 130, 133
 Kuroberpfalz 36, 55, 72, 73, 76, 141, 142
 Kurpfalz 47, 53, 54, 55, 68, 78, 86, 98, 103, 114, 117, 120, 125, 131, 139, 140, 141, 142, 145, 146, 152, 159, 165, 167, 169, 179
 Lauenburg (Herzogtum) 32, 72, 85, 86, 102ff., 108f., 118, 122, 139, 140, 143, 150, 152, 157
 Leisnig 176
 Lindau 52
 Lübbenau (Herrschaft) 63, 77
 Lübeck 30, 40, 43, 48, 161, 176f., 178
 Lüneburg
 – s. a. Braunschweig-Lüneburg
 – Stadt 48, 112, 117, 125, 129, 132, 151
 Lütetsburg (Ostfriesland) 25, 59
Luther, Martin 3ff., 19, 48, 87, 106, 117, 124, 129, 141, 153, 176
 Magdeburg
 – Stadt 44
 – Erzbistum 49, 51, 68, 116, 133, 144
 Mansfeld (Grafschaft) 94, 171
Major, Georg 19
 Mecklenburg (Herzogtum) 19, 23, 34, 55, 66, 102, 105, 106, 108, 113f., 138, 141, 162, 168, 169, 170
Melanchthon, Philipp 1, 19f., 69ff., 83, 87, 89, 106
 Memmingen 39, 43, 49, 52, 73, 77, 101, 179
 Merseburg (Bistum) 117
 Nassau-Dillenburg (Grafschaft) 151, 156, 159
 Neuburg (Fürstentum) 52, 126
 Nördlingen 41, 125
 Northeim 31, 42, 44, 48, 59, 78, 79, 106, 178
 Nürnberg 41, 46, 52, 63, 94, 98, 113, 116, 124, 133
Ökolampad, Johannes 178
 Oldenburg (Grafschaft) 98, 111, 165
 Ortenburg (Grafschaft) 72f.
 Osnabrück (Stadt) 44, 63, 67, 68, 73, 112, 117, 143, 151
 Ostfriesland (Grafschaft) 27, 30, 37, 73, 124, 152
 Pfalz-Neuburg (Herzogtum) 21, 63, 65, 68, 72, 104, 128, 145, 146, 147, 152, 162, 165, 167
 Pfalz-Zweibrücken (Herzogtum) 104
Philipp, Landgraf von Hessen 33, 53
Planitz, Hans 1
 Pommern (Herzogtum) 27, 30, 65, 68, 112, 120, 121, 122, 131, 138, 139, 146f., 165
 Prenzlau 49
 Preußen (Herzogtum) 27, 28f., 51, 55, 59, 62, 63, 67, 68, 78, 94, 101ff., 106, 165, 166, 168, 170, 171, 180
Queiss, Erhard von 86
 Regensburg 21, 41, 63, 67, 89, 102, 107, 143, 165, 169
 Reußische Herrschaften 119
Rhegius, Urbanus 42, 48f., 96
 Rostock
 – Stadt 79, 86, 162, 178
 – Universität 66
 Rothenburg 41, 54, 65, 124, 151
 Sachsen (Albertinisches) 9, 34, 65, 67, 68, 94, 112, 118, 119, 121, 122, 124, 128, 141, 144, 147, 150ff., 160, 162, 165
 Sachsen (Kurfürstentum, Ernestinisches) 1 ff., 21, 34, 55, 65, 66, 72, 85, 87, 94, 101ff., 111f., 114ff., 117, 120, 127, 132, 143, 145, 149f., 164f., 166f., 168, 170, 171
Schurpf, Jeronimus 1
 Schwäbisch-Hall 132
 Schweinfurt 41, 59, 132
 Stettin 30
 Stolp 30
 Stralsund 30
 Straßburg 178

- Thomas von Aquin* 106
Thorn 120, 128
Thüngen (Herrschaft) 22, 64, 134
Treptow 30
- Ulrich, Herzog von Württemberg* 36
Ulm 178
- Verden (Stift) 59, 64, 66
- Waldeck (Herrschaft) 119
Wassertrüdingen 139
Weißenburg 73
- Wertheim (Grafschaft) 114, 131
Wittenberg 164
Wolfstein (Herrschaft) 52, 63, 101, 109
Wolkenstein 94
Worms 46
Wullenweber, Jörg 30
Württemberg (Herzogtum) 36, 125, 156, 157,
158, 164, 166,, 175
- Zasius, Ulrich* 48 f.
Zerbst 49
Zürich 40
Zwingli, Ulrich 40